

966/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 955/J - NR/2000, betreffend Weiterführung der Ybbstalbahn, die die Abgeordneten Binder und GenossInnen am 19. Juni 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 3, 6 und 7:

Das Unternehmen ÖBB wurde mit dem Bundesbahngesetz (BBG 92) ab 1.1.1993 hinsichtlich seines Absatzbereiches, also des Personen - und Güterverkehrs, in die wirtschaftliche Unabhängigkeit entlassen. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 1 BBG 92 obliegt daher die Tarifgestaltung im Personen - und Güterverkehr sowie die Führung oder Nicht - Führung von Zügen der ausschließlichen Entscheidung des Managements der ÖBB (kaufmännischer Bereich). Einflussnahmen durch den Verkehrsminister sind daher nicht möglich. Das Weisungsrecht des Bundesministers ist gemäß § 12 BBG 92 auf allgemeine verkehrspolitische Grundsatzweisungen und auf Anweisungen im Katastrophenfall eingeschränkt. Dies hat der Gesetzgeber so beschlossen.

Ebenso unterliegt die Wahl von Geschäftsfeldern oder Marktstrategien der freien Entscheidung des Managements der ÖBB (Vorstand) und wird nur durch die Grenzen der Geschäftsordnung des Vorstandes eingeschränkt, die bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen kann. Ausnahmen sind - wie oben erwähnt - nur in den sehr eingeschränkten Fällen des § 12 BBG (Verkehrspolitische Weisung und Weisung im Falle von Naturkatastrophen) möglich. Solche Weisungen sind jedoch auch

durch den Weisungsgeber (= Bund) in jedem Einzelfall anzuordnen und auch gesondert an die ÖBB zu bezahlen.

Zu der Absicht des Vorstandes der ÖBB bei bestimmten Nebenbahnen den Personen - bzw. Güterverkehr oder den Betrieb der Infrastruktur einzustellen, darf folgendes festgestellt werden:

Erstens wird es zu keinem Kahlschlag bei den Nebenbahnen kommen und zweitens werden zu diesem Thema noch Gespräche mit dem Vorstand der ÖBB stattfinden.

Grundsätzlich sind folgende Szenarien bei der Einstellung von Nebenbahnen möglich:

a. Die ÖBB stellen den Güterverkehr oder den Personenverkehr ein

Dadurch würden freie Zugtrassen zur Verfügung stehen. Im Lichte des freien Netzzuganges für Dritte können diese Zugtrassen von anderen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt werden. Das Land aber auch sonstige Interessierte können außerdem Verkehrsdienstverträge mit diesen neuen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen abschließen und bestimmte Leistungen gegen Bezahlung in Auftrag geben.

b. Die ÖBB beabsichtigen den Personen - und Güterverkehr und den Betrieb der Infrastruktur einzustellen

Diese Einstellung unterliegt den Bestimmungen des § 29 Eisenbahngesetz. D.h. die ÖBB müssen einen Einstellungsantrag bei der Eisenbahnbehörde stellen. Nach entsprechender Prüfung kann, um den Betrieb auf einer von den ÖBB eingestellten Nebenbahn weiterhin aufrecht zu erhalten, eine öffentliche - europaweite - Ausschreibung durchgeführt und Interessenten für die Aufrechterhaltung des Betriebes gesucht werden. Die Ausschreibungskriterien könnten dabei nach folgenden Prioritäten geordnet werden:

- Betrieb der Infrastruktur und des Güter - und Personenverkehrs
- Güter - und Personenverkehr
- Personen - oder Güterverkehr
- Anschlussbahnähnlicher Betrieb

- Betrieb als Museumsbahn.

Der Bund würde in den ersten drei Fällen diesen neuen Eisenbahnunternehmen auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen analog den Regelungen für Privatbahnen zur Verfügung stellen. Bei Übernahme der Infrastruktur durch Dritte würden diesen selbstverständlich die Förderungsinstrumentarien nach dem Privatbahnunterstützungsgesetz zur Verfügung stehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Nahverkehrsvertrag zwischen ÖBB und dem Land Niederösterreich ist Angelegenheit der beiden Vertragsparteien. Daher fällt auch die Aufrechterhaltung dieses Vertrages in den Kompetenzbereich von ÖBB und Land Niederösterreich. Dies zu beurteilen ist daher Aufgabe der Vertragspartner. In privatrechtliche Verträge, bei denen ich nicht Vertragspartner bin, kann ich nicht eingreifen.

Zu Frage 8:

Das ist Aufgabe des Managements der jeweiligen Eisenbahnunternehmen.

Zu Frage 9:

Grundsätzlich bin ich - obwohl dies im wesentlichen eine Aufgabe des Managements der ÖBB ist - bereit, an Diskussionen teilzunehmen, wenn mein Terminkalender es erlaubt.